

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
1	Bundesamt für In- farstruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.01.2024	X	X		vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht be- einträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffent- licher Belange keine Einwände.	---
2	Landesbund für Vogel- und Natur- schutz in Bayern e.V.	18.01.2024	X	X		wir bedanken uns für die Beteiligung und erheben keine Einwände. Insbesondere die saP ist zu unserer vollsten Zufriedenheit erarbeitet worden. Wir wünschen daher gutes Gelingen bei der Umset- zung.	---
3	Staatliches Bau- amt Würzburg	18.01.2024	X			die Belange des Staatlichen Bauamtes werden durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	---
4	Staatliches Bau- amt Würzburg	18.01.2024		X		die Belange des Staatlichen Bauamtes werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.	---
5	Gemeinde Birken- feld	19.01.2024	X	X		Keine Anregungen und Bedenken	---
6	Amt für ländliche Entwicklung Un- terfranken	22.01.2024	X	X		es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung an- hängig oder geplant, daher gibt es keine Bedenken oder Anregungen.	---
7	Regierung von Mittefranken- Luft- amt Nordbayern	23.01.2024	X	X		Keine Anregungen und Bedenken	---
8	Energieversor- gung Lohr- Karlstadt	26.01.2024	X	X		gegen den geplanten Solarpark Leinach, besteht sei- tens der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Um- gebung GmbH & Co.KG kein Einwand. Jedoch	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>weisen wir auf unsere bestehende Erdgashochdruckleitung hin .Diese befindet sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage (siehe Plan in Anhang). Bitte berücksichtigen Sie dies, bei Ihren weiteren Planungen.</p> <p>Vor Baubeginn ist dringend eine örtliche Einweisung durch uns erforderlich.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Zur Kenntnis genommen.
9	Deutsche Bahn	05.02.2024	X	X		<p>Das o.g. und eingereichte Vorhaben muss aus folgenden Gründen abgelehnt werden:</p> <p>Infrastrukturelle Belange Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr.539 Rohrbach - Würzburg im Bereich der Maste Nr. 2068 bis 2072. Der Bestand und Betrieb der Leitung muss zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein. Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 21 m beiderseits der Leitungsachse. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Belange der DB Energie im Bebauungsplan nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dem Vorhaben können wir somit in der uns vorgelegten</p>	Die Leitung mit Schutzstreifen wird dargestellt und die Modulbelegung entsprechend konzipiert, dass der Schutzstreifen freigehalten wird.

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNp	BP Solar-park			
						<p>Fassung nicht zustimmen. Der Antrag wird von unserer Seite abgelehnt.</p> <p>Zur Erlangung einer Genehmigungsfähigkeit sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Hinweise und Auflagen zu berücksichtigen und einzu-pflegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Leitungstrasse im Bereich des betroffenen Pla-nungsgebiets ist in ihrem Verlauf mit Maststandorten und Schutzstreifen (siehe obige Darstellung der Schutzstreifen) darzustellen. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungs-trasse. <input type="checkbox"/> Der Bereich in einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist sowohl von jeglicher Bebauung freizuhalten. <input type="checkbox"/> Innerhalb des Schutzstreifens ist die Höhe der ge-planten Solarmodule, Anlagen (Wechselrichter, Ne-bengebäude, Verkabelungen etc.) und Zäune bezo-gen auf NN (Normal Null) in den Planungsunterlagen auszuweisen. <input type="checkbox"/> Bezüglich Anpflanzungen und gewolltem Auf-wuchs im Schutzstreifen weisen wir darauf hin, dass der Veranlasser/Grundstückseigentümer für die Ein-haltung des notwendigen Mindestabstandes zwis-chen dem Aufwuchs und Teilen der 110-kV-Bahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrich-tungen wie Stangen und dergleichen dürfen in der Regel keine größere Höhe als 3,5 m – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau – erreichen. 	<p>Die Leitung mit Maststandorten wird dargestellt.</p> <p>Der Schutzstreifen wird von jeglicher Bebauung freigehalten.</p> <p>Es werden keine Anpflanzungen vor-genommen.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR																											
			FNP	BP Solar-park																														
						<p>Aufwuchs mit einer natürlichen Endwuchshöhe größer als 3,5 m darf innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Für Nutzungseinschränkungen, welche sich für die Photovoltaikanlage aus einem durch unsere Anlage oder bei Instandhaltungsmaßnahmen ggf. verursachten Schattenwurf ergeben, übernehmen wir keine Haftung.</p> <p><input type="checkbox"/> Solarmodule und die dazugehörigen Anlagen innerhalb eines Gefährdungsbereich beiderseits der Leitungsachse sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Der Gefährdungsbereich beiderseits der Leitungsachse aus dem uns vorgelegten Planungsgebiet lässt sich aus folgender Tabelle entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="1041 906 1653 1125"> <thead> <tr> <th rowspan="2">von Mast-Nr. (Mastmitte = Längestation 0 m)</th> <th rowspan="2">längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.</th> <th colspan="2">Längestation [m]</th> <th rowspan="2">Gefährdungsbereich beiderseits der Leitungsachse [m]</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2068</td> <td>2069</td> <td>0</td> <td>328</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>2069</td> <td>2070</td> <td>0</td> <td>272</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>2070</td> <td>2071</td> <td>0</td> <td>285</td> <td>18,5</td> </tr> <tr> <td>2071</td> <td>2072</td> <td>0</td> <td>336</td> <td>21</td> </tr> </tbody> </table> <p>Des Weiteren sind die nachfolgenden allgemeinen Hinweise und Auflagen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten:</p> <p>1. Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden.</p>	von Mast-Nr. (Mastmitte = Längestation 0 m)	längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.	Längestation [m]		Gefährdungsbereich beiderseits der Leitungsachse [m]	von	bis	2068	2069	0	328	20	2069	2070	0	272	18	2070	2071	0	285	18,5	2071	2072	0	336	21	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gefährdungsbereich wird nicht mit Modulen überplant.</p> <p>Die Hinweise und Auflagen werden berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens werden keine Maßnahmen durchgeführt.</p>
von Mast-Nr. (Mastmitte = Längestation 0 m)	längs der Leitungsachse in Richtung Mast-Nr.	Längestation [m]		Gefährdungsbereich beiderseits der Leitungsachse [m]																														
		von	bis																															
2068	2069	0	328	20																														
2069	2070	0	272	18																														
2070	2071	0	285	18,5																														
2071	2072	0	336	21																														

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.</p> <p>2. Bei Planungen für den Bau von Gebäuden, Anlagen, Straßen, Wegen, Entwässerungen und sonstiger Bebauung im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind dabei zwingend auf Normal Null (NN) zu beziehen. Im Schutzstreifenbereich der Leitung ist wegen der einzuhaltenden Sicherheitsabstände mit eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen.</p> <p>3. Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt.</p> <p>4. Beim Einsatz von Baugeräten (wie z.B. Turmdrehkran, Autokran, Betonpumpe usw.) innerhalb des Schutzstreifens müssen die maximal zulässigen Arbeitshöhen mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden. Der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich der Baugeräte ist hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>5. Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte (inkl. jeglicher Lasten, Trag- und Lastaufnahmemittel etc.) ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der 110-kV-Bahnstromleitung auszuschließen ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Leiterseile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und</p>	<p>Innerhalb des Schutzstreifens werden keine Maßnahmen durchgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben werden dem Vorhabensträger für die Umsetzung mitgeteilt.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>Durchhangverhalten in Betracht gezogen werden müssen. Die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 sind stets zu beachten.</p> <p>6. Wir weisen darauf hin, dass eine Abschaltung der Leitung aufgrund der ständig sicherzustellenden Bahnstromversorgung nicht möglich ist. Dies bitten wir bei den Planungen zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>7. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können.</p> <p>8. Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbereich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden.</p> <p>9. Ein ggf. zusätzlich erforderlicher Schutzabstand für Brand-Lösch-Maßnahmen ist von der zuständigen Brandschutzbehörde festzulegen.</p> <p>10. Die bestehenden Dienstbarkeiten müssen auf ggf. neu gebildete Grundstücke werden.</p> <p>11. Die Bedachung von Gebäuden und Anlagen ist nach DIN 4102 Teil 7 herzustellen (brandschutztechnische Anforderungen).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben werden berücksichtigt.</p> <p>Im Leitungsbereich erfolgt keinerlei Lagerung von Materialien.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens werden keine Betriebsgebäude errichtet.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>12. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass in unmittelbarer Nähe von 110- kV-Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich. Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von unseren Leitungen eingehalten. Wir bitten auch eventuelle spätere Mieter des Objektes auf die Beeinflussungsgefahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>13. Wir weisen darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses bitten wir vor allem im Bereich von Gebäuden, Anlagen, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernehmen wir keine Haftung.</p> <p>14. In einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist – um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden – jeglicher Erdaushub untersagt. Das sich daran anschließende Gelände darf nicht steiler als mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden. Dies bedarf jedoch einer Zustimmung der DB Energie GmbH. Die o. g. Nutzungsbeschränkungen und Festlegungen sind in die Festsetzung zum</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Schutzstreifen sind keinerlei Maßnahmen vorgesehen.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solarpark			
						<p>Bebauungsplan mit aufzunehmen. Im Verlauf der weiteren Planungen bitten wir um erneute Beteiligung. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Bitte legen Sie uns die angepassten Planunterlagen zur erneuten Genehmigung unter Deutschen Bahn Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Barthstr. 12, 80339 München, ktb.muenchen@deutschebahn.com vor. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB InfraGO AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.</p> <p>Für Fragen zu diesem Schreiben, bitten wir Sie, sich an Frau Kiefer zu wenden.</p>	<p>Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
10	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	05.02.2024	X	X		<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.</p> <p>Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um</p>	Die Bestimmungen des BayDSchG werden in die Unterlagen übernommen.

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	
11	Mainfranken Netze GmbH	06.02.2024	X	X		<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Versorgungsleitungen der Mainfranken Netze GmbH (MFN), Stadtwerke Würzburg AG (STW) sowie der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (TWV). Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen den genannten Bebauungsplan.</p> <p>Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die bestehenden Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt und falls erforderlich gesichert werden. Sollten Umverlegungen von Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, so regelt sich die Kostenträgerschaft nach dem Verursacherprinzip, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.</p> <p>Die Belange des Trinkwasserschutzes der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH sind nicht betroffen. Bei einer Bepflanzung muss darauf geachtet werden, dass Bäume und tiefwurzelnde Sträucher einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren bestehenden Versorgungsleitungen haben. Grundsätzlich sind hierbei die Festlegungen der DIN 18920 sowie die DVGW-Arbeitsblätter GW 125, G 462 und W 403 einzuhalten. Für spartenübergreifende Netzauskunft setzen Sie sich bitte rechtzeitig im Zuge der Planung und vor</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solarpark			
						Baubeginn im Rahmen Ihrer Erkundigungspflicht mit unserem zentralen Kontakt planauskunft@mainfrankenetze.de in Verbindung. Ein bereits vorhandener Zugang zu unserem 24/7 Portal Netzauskunft kann hier-für ebenfalls genutzt werden.	Zur Kenntnis genommen.
12	Regierung von Oberfranken-Bergamt Nordbayern	07.02.2024	X	X		Keine Anregungen und Bedenken.	---
13	Markt Zell am Main	09.02.2024	X	X		Belange der Marktgemeinde werden durch die Änderungen nicht betroffen. Die Errichtung eines Solarpark ist, aufgrund der uns allen bekannten klimatischen Herausforderungen der Zukunft, sehr zu begrüßen. Die Verwaltung empfiehlt daher dem Marktgemeinderat eine Rückmeldung an die Gemeinde Hettstadt ohne Einwände.	---
14	BUND	15.02.2024	X	X		unsere Ortsgruppe Hettstadt hat sich für den BUND Naturschutz zu den Planungen bei Hettstadt geäußert (siehe Anlage). Bitte übernehmen Sie diese Forderungen für den gesamten Solarpark, also auch für die Standorte in Leinach und Margetshöchheim. Zudem sind vorhandene Gehölze/Hecken auch als Verbindungsstrukturen zu erhalten: <input type="checkbox"/> Eine Einsaat unter den Modulen soll mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut erfolgen, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.	Die Vorgaben zur Einsaat werden bereits berücksichtigt.

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<input type="checkbox"/> Eine Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z. B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen soll höchstens zweimal im Jahr erfolgen. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z. B. für Insekten). <input type="checkbox"/> Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden. <input type="checkbox"/> Wenn möglich soll eine extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe) durchgeführt werden. Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen. <input type="checkbox"/> Bei der Planung der Anlage soll geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen sollten 10 % der Modulfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen werden angepasst.</p> <p>Die Möglichkeit der Beweidung ist gegeben.</p> <p>Aufgrund des vorhandenen Leitungsbestands (ober- und unterirdisch) Entstehen durch die erforderlichen Schutzstreifen schon zahlreiche Bereiche, die nicht mit Modulen überplant werden.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>wirken größere Modulabstände (z. B. 5-6 m zwischen Modulreihen), um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ausgleichsflächen für die Feldlerchenpopulation sollen vor Baubeginn mit Landwirten im direkten Umfeld geklärt werden und für den gesamten Betriebszeitraum der Anlage vertraglich festgelegt werden. <input type="checkbox"/> Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln. <input type="checkbox"/> Kein Einsatz von Chemikalien zur Modulreinigung. <input type="checkbox"/> Zum Aufbau von Eidechsenersatzhabitaten soll ausschließlich einheimisches Gesteinsmaterial, in diesem Fall Muschelkalk, verwendet werden. <input type="checkbox"/> Da eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist. <input type="checkbox"/> Es soll auf versiegelte Zufahrtswege oder Betriebsflächen verzichtet werden, stattdessen soll es Bewirtschaftungswege mit wassergebundenen Decken geben und auf den Erhalt von Erdwegen geachtet werden. Leitungen zur Anbindung an das Stromnetz sind als Erdkabel auszuführen. 	<p>Die Anlage soll so konzipiert werden, dass eine Wiederbesiedlung durch Feldlerchen erfolgt-</p> <p>Bereits in den Festsetzungen enthalten.</p> <p>Die Festsetzungen werden angepasst.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Die Vorgaben sind bereits enthalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solarpark			
						<input type="checkbox"/> Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen muss möglich sein, z.B. durch Aufständering auf Metallhülsen bzw. Bodenschraubankern statt Betonsockeln. <input type="checkbox"/> Bei der Größe der Anlage sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (z.B. Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE Zertifizierung). Den Betreibern wird die Teilnahme an diesen Zertifizierungssystemen empfohlen, auch um die öffentliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzpotentiale von PV-Freiflächenanlagen zu garantieren.	<p>Betonsockel sind nicht zugelassen, siehe 1.1 unter Art der baulichen Nutzung.</p> <p>Es wird ein Monitoring durchgeführt.</p> <p>Die Empfehlung wird dem Vorhabens-träger mitgeteilt.</p>
15	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten	19.02.2024	X	X	Bereich Landwirtschaft	<u>Flächen für die Landwirtschaft</u> Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Nachfolgenutzung ist als landwirtschaftliche Nutzung festzusetzen. Die Nutzung des „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nur für die Dauer der Stromerzeugung zulässig. Wird die	<p>Die Nachfolgenutzung wird festgesetzt.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung werden von der Gemeinde sichergestellt. Die baulichen Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen (städtetypischer Vertrag) und die Flächen in eine ackerbauliche Nutzung zu überführen. Die Bodenzahlen im Geltungsbereich weisen Werte zwischen 40 und 66 Bodenpunkten auf. Die Ackerbodenverhältnisse liegen auf dieser Fläche größtenteils unter dem Landkreisdurchschnitt (Ackerzahl 63). Die Fläche liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.</p> <p><u>Schutz des Mutterbodens</u> Der abgeschobene Mutterboden ist zu schützen (§ 202 BauGB). Nach Rückbau der PV-Anlage ist dieser Mutterboden für die spätere landwirtschaftliche Nutzung erforderlich und darf deshalb nicht von diesem Acker entfernt werden, sondern muss auf der restlichen Ackerfläche verbleiben. Um später die geschotterten Stellplätze und Zufahrten wieder zu fruchtbaren Ackerboden umwandeln zu können ist eine Trennfolie unter den Schotter einzubauen. Um Bodenverdichtungen im Acker zu vermeiden sind die Bauarbeiten nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen. Bodenkontaminierungen, die bei Aufbau oder Abbau der Module entstehen können, sind zu vermeiden und nach Abbau durch</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens werden ergänzt.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>Bodenuntersuchungen zu überprüfen und zu sichern. Eine geregelte Abfallentsorgung beim Aufbau ist sicher zu stellen. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben.</p> <p><u>Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen</u> Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniak kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann. Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.</p> <p><u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u> Der Eingriff wird durch die Umwandlung des Plangebiets in ein extensiv genutztes, arten- und</p>	<p>Diese Regelungen sind bereits in den Unterlagen enthalten.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solarpark			
					Bereich Forsten	<p>blütenreiches Grünland kompensiert. Geeignete Flächen für den Artenschutz werden noch festgelegt.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Verkehr</u> Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeindewege und -straßen ist im Voraus zu klären.</p> <p><u>Waldflächen innerhalb des Bebauungsplans:</u> Der Staatswald Rotenberg endet nicht an der Gemarkungsgrenze, sondern ragt in die Gemeinde Leinach hinein. Den Karten der BBP- und FNP-Änderung kann das entnommen werden. Sollte dies doch der Fall sein, ist dafür eine Rodungsgenehmigung gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG notwendig.</p> <p><u>Waldflächen außerhalb des Bebauungsplans:</u> „Zu den angrenzenden Waldflächen wird aufgrund von Verschattungseffekten und um mögliche Schäden infolge von herabfallenden Ästen zu reduzieren je nach Lage ein 10-15m breiter Grünstreifen (pfg1 o. pfg5) angelegt“. 2023_12_12_BP_Begründung.pdf, Seite 9. Diese Pufferstreifen genügen bei Weitem nicht, um etwaigen Waldgefahren entgegenzuwirken. Denn erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von ± 30 m. Mögliche Gefahren durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste können hier nicht ausgeschlossen werden. Der Abstand zum Wald sollte vernünftigerweise 30 m betragen. Insbesondere das angrenzende FFH-Gebiet sollte in dieser Wirkung nicht unterschätzt</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.</p> <p>Der Waldabstand wird erhöht, so dass ein Abstand von den Modulen zur Waldkante 30m beträgt.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solarpark			
						<p>werden. Und Bäume, die auf Grund von Trockenheit sterben, fallen immer auf die Seite mit den kräftigeren Ästen, also nach außen.</p> <p><u>Walderschließung</u> Zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung und des Holztransports ist es notwendig, dass ausreichend breite Wege für Maschinen und LKWs dauerhaft zugänglich bleiben. Besonders im Hinblick auf die enge Verzahnung mit den Solarflächen benachbarter Gemeinden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
16	Regierung von Unterfranken	21.02.2024	X	X		<p>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die Bauleitpläne der Kommunen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde in den Unterlagen bereits berücksichtigt. Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich die nördliche Teilfläche in einem Raum mit</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) befindet. Die Bewertung beruht in erster Linie auf der Einstufung des Gebiets als „Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart und i.d.R. hoher Erholungseignung. Die südliche Teilfläche ist nach der Planungshilfe als Raum mit geringem Raumwiderstand eingestuft und damit regionalplanerisch als i.d.R. geeignete Flächen bewertet. Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest:</p> <p>Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP). Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Unmittelbar östlich der nördlichen Teilfläche plant die Gemeinde Margetshöchheim ebenfalls eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, so dass es zu einer räumlichen Konzentration der Photovoltaiknutzung im Sinne des Regionalplans (s.o.) kommt. Die südliche Teilfläche wird von einer 110 kV-Leitung gequert. Außerdem grenzt der Solarpark an einen Windpark. Diese Teilfläche kann damit als vorbelastet im Sinne der aufgeführten landes- und regionalplanerischen Vorgaben bezeichnet werden. Gegenwärtig werden die Flächen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) 5.4.1 LEP, (G) B III 2.1 RP2).</p> <p>Die nördliche Teilfläche wird im Westen von Gehölzstrukturen eingefasst, die als Biotop ausgewiesen sind. Zu den betroffenen Belangen des Landschaftsbildes sowie des Natur- und Artenschutzes ist die zuständige Naturschutzbehörde zu hören.</p>	Zur Kenntnis genommen.

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>Die südliche Teilfläche überlagert geringfügig das Vorranggebiet für Windkraft WK 18 „Südöstlich Leinach“. In dem Bereich bestehen bereits Windenergieanlagen. Ein mögliches Repowering der bestehenden Anlage muss gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund kann die geringfügige Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet hingenommen werden. Der Regionale Planungsverband Würzburg schreibt derzeit den Regionalplan für das Kapitel Windkraft fort. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden zunächst sog. Suchräume identifiziert, die im Hinblick auf eine mögliche Ausweisung als Windeignungsgebiete überprüft werden. Der südliche Teilraum überlagert die Suchräume P20115 und P20123.</p> <p>Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich zu begrüßen. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und Landschaftsbildes ist die zuständige Fachstelle zu hören. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
17	Bayerischer Bauernverband	22.02.2024				<p>Tatsächlich ist die Flächeninanspruchnahme insbesondere unter Einbeziehung der PV Freiflächen und Windkraftnutzung im gesamten Umfeld enorm. Aufgrund der Bodenqualität und Einkommensmöglichkeiten auch für Eigentümer und Landwirte kann die Planung mitgetragen werden. Jedoch muss der Ausgleich für Naturschutz und Artenschutz so gering als</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>möglich sein, um nicht zusätzlich Fläche aus der Landwirtschaft zu entziehen. Es wird im Bebauungsplan nicht genannt wieviel Feldlerchenpaare ggf. auszugleichen sind. Dies ist nachzuholen. Ebenso erwarten wir eine Beteiligung bei der Flächenauswahl und erneute Anhörung des Verbandes. Bei den Ausgleichsvarianten für die Feldlerche sollte in Nummer C zumindest eine Herbizidanwendung zur Saat oder nach dem Auflaufen zugelassen werden. Das schadet der Feldlerche nicht und erlaubt noch einen einigermaßen sinnvollen Anbau von Getreide. Zudem sollte ein Monitoring eingeführt werden um bei Rückkehr der Feldlerche in den PV Park die CEF Maßnahmen wieder zu reduzieren oder ganz aufzuheben. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass die Artenvielfalt eher zunimmt statt abnimmt. Somit ist auch artenschutzrechtlicher Ausgleich nicht einfach unter der Annahme einzustellen, dass die betroffenen Arten komplett ausbleiben. Die Rückbaupflichtung muss für alle Anlagenteile inklusive Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten. Dies bitten wir zu ergänzen.</p>	<p>Es wird ein feldlerchenfreundliches Parklayout umgesetzt, damit die Flächen auch zukünftig von Feldlerchen besiedelt werden können.</p> <p>Es wird ein Monitoring im städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und dem Vorhabensträger festgelegt.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>
18.1	Landratsamt Würzburg	22.02.2024	X		Allg. Anmerkungen/ Verfahren	<p>In den Verfahrensakten ist zweifelsfrei nachvollziehbar zu dokumentieren, zu welcher Planfassung jeweils der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates gefasst wird, zu welcher Planfassung die Öffentlichkeit beteiligt wird, welche Planfassung an die Behörden und Träger öffentlicher Belange geschickt wird. Als Grundlage für eine fehlerfreie Abwägung muss hier Übereinstimmung vorliegen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
18.2.	Landratsamt Würzburg	22.02.2024	X		Bauplanungsrecht/ Städtebau	<p>Im Geltungsbereich der Gemeinde Leinach ist geplant zwei Bereiche als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Solar auszuweisen. Beide Gebiete liegen im Südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes. Eines der Sondergebiete ist auf den Flurnummern 3670, 3671, 3673 und 3674 geplant. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Weiterhin sind zwei Richtfunktrassen der Telefonica Germany GmbH & Co. KG dargestellt. An das geplante Sondergebiet grenzen im Norden landwirtschaftliche Flächen. Im Osten liegt es an der Grenze des Geltungsbereiches der Gemeinde Leinach zur Gemeinde Margetsöchheim, aktuell ist sind dort „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Auf dieser Fläche ist das Sondergebiet für Solarenergie im Geltungsbereich der Gemeinde Margetsöchheim geplant. Im Süden Grenz das Gebiet an landwirtschaftliche Flächen und den Aussiedlerhof Steinhaugshof an. Im Westen liegen Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft an der Grenze des Sondergebietes.</p> <p>Das zweite Gebiet ist auf den Flurnummern 1986, 1990, 1992, 1993, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2020/1, 2020/2, 2045, 2050, 2050/1, 2051, 2052, 2053 geplant.</p> <p>Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Weiterhin ist eine Richtfunktrasse der Telefonica Germany GmbH & Co. KG, sowie eine unterirdische Leitung mit Schutzstreifen und eine oberirdische Leitung mit Schutzstreifen „110-kv Bahnstromleitung“ dargestellt. Im Bereich der Flurnummern 2020/1 und</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>2020/2 sind im Flächennutzungsplan zusätzlich „Heckenstrukturen“ dargestellt. Das Gebiet grenzt im Norden an landwirtschaftliche Flächen, sowie an ein Sondergebiet für Windkraftanlagen. Im Osten grenzt es an „Flächen für Wald“. Im Süden grenzt es an „Flächen für Wald“. Weiterhin liegt es an der Grenze des Geltungsbereiches der Gemeinde Leinach zu den Gemeinden Hettstadt und Zell am Main, hier sind aktuell Flächen als „SO-Sondergebiet Windkraftanlagen“ und „Fläche für die Landwirtschaft“, auf dem Gebiet der Gemeinde Hettstadt und „Flächen für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hettstadt ist ein weiteres Sondergebiet für Solarenergie geplant. Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Zell dargestellte Lage der geplanten „BAB A81“ wurde nicht ausgeführt. Im Westen grenzt es an „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Versorgungsanlagen – Sendeanlage und Wasser“ an. Weiterhin grenzt es im Westen ein als Sondergebiet für Windkraftanlagen dargestellten gebiet an, in diesen Bereich liegt auch das geplante Sondergebiet für Solarenergie im Geltungsbereich der Gemeinde Hettstadt.</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht bestehen keine Einwände.</p>	---
18.3	Landratsamt Würzburg	22.02.2024	X		Immissions-schutz	<p>1. Die Gemeinde Leinach beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes Solar für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf zwei Teilflächen im Gesamtumfang von ca. 41,7 ha. Das Vorhaben ist Bestandteil des interkommunalen Projekts der Gemeinde Leinach, Margetshöchheim und Hettstadt zur</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNp	BP Solarpark			
						<p>Umsetzung eines Solarparks mit knapp 100 ha geplante Leistung ca. 97 Megawatt). Die Flächen schließen westlich und südlich an den an den bestehenden Windpark Hettstadt- Leinach an. Die nördliche Teilfläche des Plangebietes grenzt direkt an den Steinhaugshof an. Die umliegenden bebauten Ortsbereiche der Gemeinden Leinach, Erlabrunn, Margetshöchheim, Hettstadt und Greußenheim sind jeweils mehr als 1 km entfernt.</p> <p>2. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder In Nr. 9.3.7 (Schutzgut Mensch) der Begründung mit Umweltbericht zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“ sind diese Punkte behandelt.- Es wird u.a. auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) verwiesen. Der Einwirkbereich liegt bei 100 m (südwestlich und südöstlich). An der Nachbarwohnbebauung müssen die Anhaltswerte von 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr für die max. möglichen astronomischen Blenddauer an der Nachbarwohnbebauung eingehalten werden</p> <p>- Bzgl. der Schallimmissionen wird auf die TA Lärm und die am Steinhaugshof einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von tags/nachts 60/45 dB(A) hingewiesen. In der Begründung kommt am zu folgender Bewertung:</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solarpark			
						<p>- Die nördliche Teilfläche grenzt direkt an die Wohnplätze am Steinhaugshof an, weshalb hier zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen infolge von Blendwirkungen auf schutzwürdige Immissionsorte ein Blendgutachten anzufertigen ist.</p> <p>- Bezüglich der zu erwartenden Schallemissionen sind die Herstellerangaben der Transformatoren und Wechselrichter zur Schalleistung zu beachten und die Betriebsanlagen entsprechend im Bebauungsplan (-Gebiet) so zu positionieren, dass relevante Geräuschemissionen an den schutzwürdigen Immissionspunkten ausgeschlossen werden können.</p> <p>- Auch elektromagnetische Felder treten hauptsächlich im Bereich der Wechselrichter auf. Deshalb sollten diese einen ausreichenden Abstand zu den Wohnhäusern am Steinhaugshof aufweisen. Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich ist eine Einrahmung und Abschirmung der Anlage durch festgesetzte Pflanzgebote vorgesehen.</p> <p>3. Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände. Mit der o.g. Bewertung und den vorgesehenen Maßnahmen besteht von hier aus Einverständnis. Die Belange des Immissionsschutzes sind berücksichtigt. Lediglich bzgl. der elektromagnetischen Felder sollte in der Begründung nach auf die 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) hingewiesen werden.</p> <p>4. Anmerkung: Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung oder</p>	<p>Die konkrete Anlagenplanung (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan) berücksichtigt die erforderlichen Abstände der Transformatoren und Wechselrichter zu den Wohnhäusern am Steinhaugshof.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNp	BP Solarpark			
						Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch das Sondergebiet nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen. Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) vorgenommen werden. Dies sollte bei der ohnehin vorgesehenen Einrahmung und Abschirmung der Anlage durch festgesetzte Pflanzgebote berücksichtigt werden.	Darauf wird in den Unterlagen bereits hingewiesen.
18.4	Landratsamt Würzburg	22.02.2024	X		Naturschutz	Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit der geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leinach Einverständnis.	---
18.5	Landratsamt Würzburg	22.02.2024	X		Wasserrecht und Bodenschutz	Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Bezüglich der grundsätzlichen,	Das anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone versickert. Die Unterlagen werden ergänzt.

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNp	BP Solarpark			
						<p>wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser. Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/ Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die</p>	<p>Das WWA ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV. Für Anlagen der Gefährdungsstufe A – D ist gemäß § 43 der AwSV eine Anlagendokumentation erforderlich. Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.	Zur Kenntnis genommen.
18.6	Landratsamt Würzburg	22.02.2024	X		Gesundheitsamt	<p>1. Trinkwasser</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich Teilbereiche des Plangebiets (Gemarkung Hettstadt) im planreifen Wasserschutzgebiet „TWV Würzburg, Zeller Quellsollen“, voraussichtlich Zone IIIb, befinden und ggf. zukünftig normative Vorgaben einzuhalten sind. Es wird empfohlen (wie in der Begründung mit Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan `Solarpark Hettstadt`, Vorentwurf vom 13.12.2023, S. 19 ausgeführt) für die Flächen innerhalb der Zone IIIb bereits im Rahmen der Bauleitplanung das LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ zu berücksichtigen. Die Planflächen, die auf Margethöchheimer und Leinacher Gemarkung liegen, befinden sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder planreifen Trinkwasserschutzgebietes. Soweit aus den Unterlagen hervorgeht, ist kein Anschluss an die Trinkwasserversorgung angedacht; es finden sich keine Angaben zum Bezug von Löschwasser im Brandfall der Anlage; das Gesundheitsamt regt deshalb eine entsprechende Prüfung durch die zuständige(n) Stelle(n) an.</p>	Das Wasserschutzgebiet wird im Plan dargestellt.

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>2. Direktpfad Boden-Mensch Bei Einhaltung der normativen Vorgaben besteht hierzu Einverständnis.</p> <p>3. Orts- und Siedlungshygiene Wie aus den Unterlagen hervorgeht (vgl. z.B. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“, Vorentwurf vom 12.12.2023, S.24 f.), sind Blendwirkungen insbesondere an den Wohnplätzen am Steinhaugshof möglich, so dass hierzu ein entsprechendes Fachgutachten erforderlich und dem Gesundheitsamt Würzburg vorzulegen ist, um etwaige negative Auswirkungen des Menschen beurteilen zu können. Geräuschimmissionen oberhalb von 60/45 dB (Tag/Nacht; vgl. Orientierungs- und Immissionsrichtwerte Lärm) und das Auftreten von elektromagnetischen Feldern an den schutzwürdigen Immissionspunkten sind sowohl während der Bauphasen als auch während des Betriebs des Solarparks zu vermeiden. Für weitere Fragen steht das Gesundheitsamt Würzburg gerne zur Verfügung.</p>	<p>---</p> <p>Die Fachgutachten werden angefertigt und in der weiteren Verfahrensrunde mit ausgelegt.</p>
18.7	Landratsamt Würzburg	22.02.2024	X		Kreisentwicklung	<p>Das Vorhaben erhöht die regionale Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieversorgung und trägt auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.</p>	---
18.8	Landratsamt Würzburg	22.02.2024	X		Klimaschutz,	<p>Das Vorhaben ist ein gewichtiger Baustein im Rahmen der Energiewende vor Ort und wird die regionale</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
					Energie-wende, Ver-kehr	Versorgungssicherheit deutlich verbessern. Auch dem Klimaschutz ist das Vorhaben dank des Einsatzes regenerativer, umweltfreundlicher Energien zuträglich. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die Baumaßnahme werden laut Umweltbericht als gering eingestuft. Vonseiten des SFB 7 – Klimaschutz, Energiewende und Verkehr – wird das Vorhaben begrüßt, es bestehen keine Einwände	---
18.9	Landratsamt Würzburg	22.02.2024	X		Denkmal-pflege	Im vorliegenden Fall sprechen keine denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte gegen das geplante Bauvorhaben, sodass von unserer Seite keine weiteren Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu erfüllen sind. Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt. Ein Hinweis auf das BayDSChG ist in den Unterlagen nicht enthalten, dies ist bei der Änderung des Flächennutzungsplans nicht notwendig. Entsprechende Hinweise sind auf der Ebene des Bebauungsplans aufzunehmen. Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.	Zur Kenntnis genommen.
19.1	Landratsamt Würzburg	22.02.2024		X	Allg. Anmerkungen/ Verfahren	Der vorliegende Bebauungsplan soll lt. Titel als vorhabensbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Auch die Begründung und die öffentliche Bekanntmachung beziehen sich auf einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan. Demnach sind in dem Verfahren die speziellen Anforderungen des § 12 BauGB für vorhabensbezogene Bebauungspläne zu beachten. Dazu gehören der Abschluss eines	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>Durchführungsvertrages und insbesondere die Vorlage eines Vorhabens- und Erschließungsplans, der zwingender Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen neben der bereits vorhandenen Planurkunde ist. Dementsprechend sind die Bauleitplanunterlagen zu ergänzen und auch in der Begründung ein entsprechender Hinweis auf die Rechtsgrundlage und den Durchführungsvertrag aufzunehmen. Falls es sich bei dem Bebauungsplan entgegen den Angaben in den Bauleitplanunterlagen nicht um einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan im speziellen Verfahren des § 12 BauGB handelt, sondern um ein Regelverfahren, für dass die Gemeinde mit dem Projektträger einen städtebaulichen Vertrag über die Abwicklung des Bauleitplanverfahrens geschlossen hat, wird dringend empfohlen, die Bezeichnung „vorhabensbezogener Bebauungsplan“ in den Bauleitplanunterlagen und auch den begleitenden Beschlüssen des Gemeinderats nicht weiter zu verwenden, da sonst stetig Unklarheiten über die zugrunde zu legenden Rechtsgrundlagen bestehen. Hierdurch könnte der Bebauungsplan anfechtbar werden. Weiterhin ist in den Verfahrensakten zweifelsfrei nachvollziehbar zu dokumentieren, zu welcher Planfassung jeweils der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates gefasst wird, zu welcher Planfassung die Öffentlichkeit beteiligt wird, welche Planfassung an die Behörden und Träger öffentlicher Belange geschickt wird. Als Grundlage für eine fehlerfreie Abwägung muss hier Übereinstimmung vorliegen.</p>	<p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Entwurf angefertigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
19.2	Landratsamt Würzburg	22.02.2024		X	Bauplanungsrecht/ Städtebau	Hinweis zu I. Zeichnerische Festsetzungen: 5. Grünflächen - Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, welche als private Grünflächen festgesetzt sind bei der Ermittlung der GRZ nicht mit angerechnet werden. Aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht bestehen keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
19.2	Landratsamt Würzburg	22.02.2024		X	Immissionschutz	<p>1. Die Gemeinde Leinach beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes Solar für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf zwei Teilflächen im Gesamtumfang von ca. 41,7 ha. Das Vorhaben ist Bestandteil des interkommunalen Projekts der Gemeinde Leinach, Margetshöchheim und Hettstadt zur Umsetzung eines Solarparks mit knapp 100 ha geplante Leistung ca. 97 Megawatt). Die Flächen schließen westlich und südlich an den an den bestehenden Windpark Hettstadt- Leinach an. Die nördliche Teilfläche des Plangebietes grenzt direkt an den Steingaugshof an. Die umliegenden bebauten Ortsbereiche der Gemeinden Leinach, Erlabrunn, Margetshöchheim, Hettstadt und Greußenheim sind jeweils mehr als 1 km entfernt.</p> <p>2. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder. In Nr. 9.3.7 (Schutzgut Mensch) der Begründung mit</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solarpark			
						<p>Umweltbericht zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“ sind diese Punkte behandelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird u.a. auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz) verwiesen. Der Einwirkungsbereich liegt bei 100 m (südwestlich und südöstlich). An der Nachbarwohnbebauung müssen die Anhaltswerte von 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr für die max. möglichen astronomischen Blenddauer an der Nachbarwohnbebauung eingehalten werden - Bzgl. der Schallimmissionen wird auf die TA Lärm und die am Steinhaugshof einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von tags/nachts 60/45 dB(A) hingewiesen. <p>In der Begründung kommt am zu folgender Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nördliche Teilfläche grenzt direkt an die Wohnplätze am Steinhaugshof an, weshalb hier zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen infolge von Blendwirkungen auf schutzwürdige Immissionsorte ein Blendgutachten anzufertigen ist. - Bezüglich der zu erwartenden Schallemissionen sind die Herstellerangaben der Transformatoren und Wechselrichter zur Schalleistung zu beachten und die Betriebsanlagen entsprechend im Bebauungsplan (-Gebiet) so zu positionieren, dass relevante Geräuschimmissionen an den schutzwürdigen Immissionspunkten ausgeschlossen werden können. 	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>- Auch elektromagnetische Felder treten hauptsächlich im Bereich der Wechselrichter auf. Deshalb sollten diese einen ausreichenden Abstand zu den Wohnhäusern am Steinhaughof aufweisen. Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich ist eine Einrahmung und Abschirmung der Anlage durch festgesetzte Pflanzgebote vorgesehen.</p> <p>3. Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände. Mit der o.g. Bewertung und den vorgesehenen Maßnahmen besteht von hier aus Einverständnis. Die Belange des Immissionsschutzes sind berücksichtigt. Lediglich bzgl. der elektromagnetischen Felder sollte in der Begründung nach auf die 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) hingewiesen werden,</p> <p>4. Anmerkung: Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch das Sondergebiet nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen. Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) vorgenommen werden.</p>	<p>Die Begründung wird wie gewünscht ergänzt.</p> <p>Darauf wird in den Unterlagen bereits hingewiesen.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						Dies sollte bei der ohnehin vorgesehenen Einrahmung und Abschirmung der Anlage durch festgesetzte Pflanzgebote berücksichtigt werden.	
19.4	Landratsamt Würzburg	22.02.2024		X	Naturschutz	<p><u>Ausgangslage:</u> Die südliche Teilfläche grenzt an die Gemarkung Hettstadt und dessen geplante Freiflächen- PV-Anlage an. Das Gebiet wird von einer Hochspannungseitung durchquert und von Wind energieanlagen umgeben. Zudem grenzt südöstlich an den südlichen Teilbereich das FFH-Gebiet „Laubwälder um Würzburg“ (Teilflächennr.: 6225-371.03). Der nördliche Teilbereich grenzt an die Gemarkung Margetshöchheim und dessen geplante Freiflächen-PV-Anlage an. Die beiden Gemarkungen sind im Bereich des geplanten Solarparks teilweise durch einen biotopkartierten Gehölzstreifen getrennt. Westlich grenzt teilweise biotopkartierter Wald an. Nordwestlich, in ca. 145 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Trockenstandorte um Leinach“ (Teilgebietsnr.: 6124-371.02). Im Süden befindet sich eine Bebauung (vermutlich ein landwirtschaftlicher Hof). Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen (Acker). Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Stellungnahme:</u> Natura-2000 Gebiet/FFH-Gebiet: Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000 Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Aus naturschutzfachlicher Sicht wird unter von keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgegangen, wenn zur Minimierung der Störwirkungen von Fledermäusen und anderen nachtaktiven Arten auf Nachtarbeiten verzichtet wird und die Gehölze des Natura-2000 vor Beeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Erhebliche Beeinträchtigungen in Natur- und Landschaft sind zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Dabei ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Im Rahmen der Bauleitplanung ist die baurechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Für alle Pflanzmaßnahmen ist autochthones Saatgut der Ursprungsregion 11 bzw. des Vorkommensgebiets 5.1 (§ 40 BNatSchG) zu verwenden. Dies gilt auch für die geplante Anlage der Wildäsungsfläche (pfg1; vgl. S. 9 der der Begründung mit Umweltbericht vom 12.12.2023). Allerdings sollte aus naturschutzfachlicher Sicht eine Regio-Saatgutmischung, statt einer Wildäsungsmischung verwendet werden. Das geplante regelmäßige Umbrechen mit anschließender Neuanlage des Blühstreifens (pfg 2; vgl. S. 9 der der Begründung mit Umweltbericht vom 12.12.2023) ist</p>	<p>Das Verbot von Nachtarbeiten wird festgesetzt.</p> <p>Das Pflanzgebot wird entsprechend angepasst.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNp	BP Solarpark			
						<p>aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Ein angepasstes, dauerhaftes Pflegemanagement wäre aus naturschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen und wahrscheinlich kostengünstiger, als eine regelmäßige Wiederherstellung.</p> <p>Den Festsetzungen ist zu ergänzen, dass alle Gehölze vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen (z.B. gemäß DIN 18920) zu schützen sind. An dieser Stelle wird auf die die Heckenstruktur entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Oberleinach und Margetshöchheim sowie den Gehölzen des Naturschutzgebietes hingewiesen. Zudem ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Maßnahme V2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vom November 2023; S. 11 f.) in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Nach dem Hinweisschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (StMB; 10.12.2021) kann durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen (im Optimalfall flächendeckend) die erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts komplett vermeiden werden. Der Zielzustand der Fläche soll sich an dem Biotoptypen G212 orientieren sowie ergänzende landschaftseinbindende Maßnahmen durchgeführt werden. Werden bestimmte Kriterien und Bedingungen erfüllt, entsteht kein Ausgleichsbedarf (vgl. S. 24 f. Hinweisschreiben). Der Großteil dieser Voraussetzungen wird von dem Vorhaben erfüllt. Allerdings liegt die GRZ der geplanten Freiflächen PV-Anlage bei 0,7 (vgl. Bebauungsplan vom 12.12.2023). Nach Hinweisschreiben darf diese bei maximal 0,5 liegen (vgl. S. 25 Hinweisschreiben).</p>	<p>Es wird ein Pflegemanagement festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzungen werden wie gefordert ergänzt.</p> <p>Die Baufeldbegrenzung wird um die genannten Schutzmaßnahmen ergänzt.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>Teilbereich des „Solarparks Leinach“ ist südlich von dem Gehölzbestand des FHH-Gebiets begrenzt. Südwestlich grenzt es an die geplante PV-Anlage in Hettstadt. Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollte in nordöstliche Richtung (Richtung Steinhaughof) eine Heckenpflanzung in Betracht gezogen werden.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Im Rahmen eines Vorhabens sind Beeinträchtigungen für wild lebende Tiere, der besonders geschützten Arten durch Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen möglichst gering zu halten, dabei ist es Verboten das Tötungs- und Verletzungsrisiko eines Exemplars der betroffenen Art signifikant zu erhöhen (§ 44 Abs. 5 Nr. 1). Zudem ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten muss im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein (§44 Abs. 5 Nr. 3). Ebenso ist es verboten wild lebende Pflanzenarten der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zur entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4).</p> <p><u>Feldlerche:</u> Die Feldlerche ist i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bb BNta-SchG besonders geschützt. Durch das Vorhaben</p>	<p>Die Heckenpflanzung wird festgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solarpark			
						<p>gehen Reviere der Feldlerche verloren, weshalb vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen sind (vgl. S. 12 Begründung mit Umweltbericht 12.12.23). Die Anzahl der verlorengehenden bzw. beeinträchtigten Reviere ist nicht eindeutig. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Anzahl der auszugleichenden Reviere und somit der benötigte Ausgleichsbedarf zu nennen. Zudem sind vor Inkrafttreten des Bebauungsplans die Flurnummern der Ausgleichsflächen, dessen aufzuwendenden Flächendimensionen sowie die entsprechenden Maßnahmen festzulegen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend des Papiers „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“ (Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023; StMUV). Neben den CEF-Maßnahmen sind Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im Rahmen der Erschließungs- und Baumaßnahmen notwendig. Dementsprechend sind die Vermeidungsmaßnahme V2 (vgl. S. 10 Begründung mit Umweltbericht 12.12.23) durchzuführen. Dazu ist der Maßnahme V2 zu ergänzen, dass bis Baubeginn eine Schwarzbrache zu erhalten ist.</p> <p><u>Heckenbrüter:</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Maßnahme V10 „Heckenbrüter – Entwicklung einer Feldhecke mit extensiv genutztem Saum“ (vgl. S. 14 f. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung; November 2023) ebenfalls umzusetzen und in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Allerdings</p>	<p>Das Vorhaben soll in Abstimmung mit der UNB so ausgestaltet werden, dass der zukünftige Solarpark von Feldlerchen besiedelt wird. Dazu werden entsprechende Maßnahmen (Modulreihenabstand, spezielle Mahdvorgaben, Schaffung von Rohbodenstellen) umgesetzt und die Wirksamkeit mit Hilfe eines Monitorings überprüft.</p> <p>Die Maßnahme V2 wird ergänzt.</p> <p>Es sind Heckenpflanzungen vorgesehen, siehe pfg3.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>ist das genannte Flurstück (Flunr. 3574) nicht in der Gemarkung Oberleinach zu finden.</p> <p><u>Zauneidechse:</u> Die Zauneidechse ist i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Zur Stärkung der Zauneidechsenpopulation sollen Zauneidechsenhabitate angelegt werden (vgl. V9 S.11 Begründung mit Umweltbericht 12.12.23). Es ist nicht nachvollziehbar, wo diese angelegt werden sollen. Daher ist die Lage der geplanten Habitate zeichnerisch darzustellen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mit neuem Schreiben des StMUV vom 02.02.2024 soll bei einer Neuerrichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine wolfsabweisende Zäunung (welche dennoch für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist) hingewirkt werden, wenn diese Beweidet werden sollten. Dazu ist sowohl ein Untergrabschutz, als auch Überkletterschutz notwendig (siehe Anhang). Dies sollte der Maßnahme V5 (vgl. S. 10 Begründung mit Umweltbericht 12.12.23) ergänzt werden. Zudem sollten die PV-Module aus naturschutzfachlicher Sicht eine naturverträgliche Gestaltung der PV-Module (vgl. V4 S. 12 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung; November 2023) vorgenommen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Ökologische Baubegleitung begrüßt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben unter folgenden Bedingungen eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden:</p>	<p>Es erfolgt eine konkrete Zuordnung der Zauneidechsenhabitate.</p> <p>V5 wird ergänzt.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<ul style="list-style-type: none"> - Feldlerche: <ul style="list-style-type: none"> o Es ist die Anzahl der durch das Vorhaben beeinträchtigten und somit auszugleichenden Reviere der Feldlerche zu nennen. o Die konkreten Ausgleichsflächen sowie Maßnahmen sind in den Festsetzungen vor Inkrafttreten des Bebauungsplans aufzunehmen sowie zeichnerisch darzustellen. o Die Ausgleichsflächen müssen vor Beginn der Erschließung bzw. vor Baubeginn funktionsfähig zur Verfügung stehen (CEF-Maßnahme). - Zauneidechse: <ul style="list-style-type: none"> o Es ist die genaue Lage der anzulegenden Zauneidechsenhabitate darzustellen und in den textlichen Ausführungen die entsprechenden Flurstücke zu nennen. o Es ist die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse“ (LfU; Juli 2020) zu beachten - Die Ausführungen der Grünflächen und des Pflanzgebots (vgl. S. 9 Begründung mit Umweltbericht 12.12.23; Festsetzungen des Bebauungsplans vom 12.12.2023) sind umzusetzen. Dabei sind folgende Ergänzungen/Bemerkungen zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> o Für alle Pflanzmaßnahmen ist ausschließlich autochthones Saatgut der UG11 bzw. Gehölze des Vorkommensgebiets 5.1 zu verwenden. o Die Maßnahme „pfg3“ ist auf den gesamten südlichen Bereich der nördlichen Teilfläche, entlang der verschiedenen Bebauungen, auszuweiten. - Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V9 (vgl 10 f. Begründung mit Umweltbericht 12.12.23; 	<p>Es werden die vorhandenen Reviere genannt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden zum Entwurf konkret festgesetzt</p> <p>Die Lage wird konkretisiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ergänzungen werden vorgenommen.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>Festsetzungen des Bebauungsplans vom 12.12.2023) sind umzusetzen und einzuhalten.</p> <p>Dabei sind folgende Ergänzungen/Bemerkungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Der Maßnahme V2 ist zu ergänzen, dass bis Baubeginn eine Schwarzbrache zu erhalten ist. o Der Maßnahme V6 ist der Verzicht von Nacharbeiten während der Erschließungs- und Bauphase zu ergänzen - Gehölze sind vor Beeinträchtigungen (beispielsweise gemäß DIN 18920) zu schützen. Dazu ist ebenfalls die Maßnahme V2 („Schutz von Einzelbäumen und wertvollen Habitaten am Rande des Baufelds“) der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (November 2023; vgl. S. 11 f.) ebenfalls in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. - Im Norden des nördlichen Teilbereichs sowie im Nordosten des südlichen Teilbereichs sind Eingrünungsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen (z.B. 3-reihige Hecke) vorzunehmen. - Das Vorhaben ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen. - Die GRZ des Bebauungsplans ist auf max. 0,5 zu reduzieren oder eine Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs mit entsprechenden Maßnahmen vorzulegen (siehe Hinweisschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ (StMB; 10.12.2021)) <p>Hinweise:</p>	<p>V2 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>V6 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Baufeldbegrenzung (V1) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Pflanzgebote werden ergänzt.</p> <p>Eine ökologische Baubegleitung wird aufgenommen.</p> <p>Die GRZ von 0,5 wird festgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNp	BP Solarpark			
						<ul style="list-style-type: none"> - Statt einer Wildäsungsmischung sollte bei der Maßnahme „pfg1“ aus naturschutzfachlicher Sicht eine Regio-Saatgutmischung verwendet werden. - Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte für die Maßnahme „pfg2“ ein angepasstes Pflegemanagement erstellt werden, anstatt eine regelmäßige Wiederherstellung vorzunehmen. - Es sollte eine wolfsichere Zäunung vorgenommen werden (siehe Anhang). - Die Module sollten naturverträglich gestaltet werden (vgl. V4 S. 19 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung; November 2023) - Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Maßnahme V10 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls umzusetzen und in den Festsetzungen aufzunehmen. Allerdings ist die genannte Flurnummer nicht in der Gemarkung Oberleinach zu finden. <p>Anhang zur naturschutzrechtlichen Stellungnahme: Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Bei einer Neuerrichtung von PV-Freiflächenanlagen soll, zusätzlich zu einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, auf eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzauns hingewirkt werden. Eine wolfsabweisende Bauausführung erfordert sowohl einen Untergrabschutz als auch einen Überkletterschutz. Dabei sind folgende Möglichkeiten zweckmäßig: Untergrabschutz mittels</p> <ul style="list-style-type: none"> a) horizontaler Zaunschürze (mindestens 60 cm Breite, außen am Zaun verlegt, sichere Verankerung im Boden oder flach eingegraben, mindestens 30 cm überirdisch mit Bestandszaun verbunden) oder 	<p>Das Pflanzgebot wird angepasst.</p> <p>Das Pflanzgebot wird angepasst.</p> <p>Die Empfehlung einer wolfsicheren Zäunung wird getroffen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind bereits Heckenpflanzungen vorgesehen.</p> <p>Die wolfsabweisende Zäunung wird in der Begründung näher beschrieben.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solarpark			
						<p>b) vertikaler Zaunverlängerung 30 cm überirdisch und mindestens 30 cm, wenn möglich 50 cm tief in den Boden eingegraben oder c) Elektrolitze mit maximal 20 cm Abstand zum Boden und mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand zum Zaun nach außen vorgeschaltet (bspw. mittels Abstandsisolatoren). Material für Zaunschürze und Zaunverlängerung: Baustahlmatte mit einer Maschenweite von mindestens 15 x 15 cm (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) und maximal 20 cm x 20 cm, sofern stabil gegen Verbiegen (Abwehr von Wölfen). Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass die Maschenweite von 15 x 15 cm über der Bodenoberfläche (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) nicht unterschritten wird.</p> <p>Überkletterschutz</p> <p>a) Aus leitfähigem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/ Stabgitterzaun aus Metall): Eine Elektrolitze am oberen Ende des Maschendraht-/ Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen vorgeschaltet.</p> <p>b) Aus isoliertem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht- / Stabgitterzaun mit Pulverbeschichtung oder Kunststoffummantelung etc.): zwei separate elektrische Leiter mit mindestens 15 cm und maximal 20 cm Abstand zueinander am oberen Ende des Maschendraht-/Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNp	BP Solarpark			
						außen vorgeschaltet. Dabei wird ein Leiter als Zaunanschluss (Pluspol), der andere als Erdanschluss (Minuspol) angeschlossen (Plus/Minus-Prinzip).	
19.5	Landratsamt Würzburg	22.02.2024		X	Wasserrecht und Bodenschutz	<p>Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.</p> <p>Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/ Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren</p>	Das WWA ist am Verfahren beteiligt.

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>abzuprüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DINNormen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV. Für Anlagen der Gefährdungsstufe A – D ist gemäß § 43 der AwSV eine Anlagendokumentation erforderlich. Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.</p>	Zur Kenntnis genommen.
19.6	Landratsamt Würzburg	22.02.2024		X	Gesundheitsamt	<p>1. Trinkwasser Es wird darauf hingewiesen, dass sich Teilbereiche des Plangebiets (Gemarkung Hettstadt) im planreifen Wasserschutzgebiet „TWV Würzburg, Zeller Quellsollen“, voraussichtlich Zone IIIb, befinden und ggf. zukünftig normative Vorgaben einzuhalten sind. Es</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>wird empfohlen (wie in der Begründung mit Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan `Solarpark Hettstadt`, Vorentwurf vom 13.12.2023, S. 19 ausgeführt) für die Flächen innerhalb der Zone III B bereits im Rahmen der Bauleitplanung das LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ zu berücksichtigen. Die Planflächen, die auf Margetschhöchheimer und Leinacher Gemarkung liegen, befinden sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder planreifen Trinkwasserschutzgebietes. Soweit aus den Unterlagen hervorgeht, ist kein Anschluss an die Trinkwasserversorgung angedacht; es finden sich keine Angaben zum Bezug von Löschwasser im Brandfall der Anlage; das Gesundheitsamt regt deshalb eine entsprechende Prüfung durch die zuständige(n) Stelle(n) an.</p> <p>2. Direktpfad Boden-Mensch Bei Einhaltung der normativen Vorgaben besteht hierzu Einverständnis.</p> <p>3. Orts- und Siedlungshygiene Wie aus den Unterlagen hervorgeht (vgl. z.B. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“, Vorentwurf vom 12.12.2023, S.24 f.), sind Blendwirkungen insbesondere an den Wohnplätzen am Steinhaugshof möglich, so dass hierzu ein entsprechendes Fachgutachten erforderlich und dem Gesundheitsamt Würzburg vorzulegen ist, um etwaige negative Auswirkungen des Menschen beurteilen zu können. Geräuschimmissionen oberhalb von 60/45 dB (Tag/Nacht;</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p> <p>Das Fachgutachten wird angefertigt und im weiteren Verfahren Bestandteil der Unterlagen.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solarpark			
						vgl. Orientierungs- und Immissionsrichtwerte Lärm) und das Auftreten von elektromagnetischen Feldern an den schutzwürdigen Immissionspunkten sind sowohl während der Bauphasen als auch während des Betriebs des Solarparks zu vermeiden. Für weitere Fragen steht das Gesundheitsamt Würzburg gerne zur Verfügung.	
19.7	Landratsamt Würzburg	22.02.2024		X	Kreisentwicklung	Das Vorhaben unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien, dient der Erreichung der regionalen Versorgungssicherheit und trägt zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	---
19.8	Landratsamt Würzburg	22.02.2024		X	Klimaschutz, Energiewende, Verkehr	Das Vorhaben ist ein gewichtiger Baustein im Rahmen der Energiewende vor Ort und wird die regionale Versorgungssicherheit deutlich verbessern. Auch dem Klimaschutz ist das Vorhaben dank des Einsatzes regenerativer, umweltfreundlicher Energien zuträglich. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die Baumaßnahme werden laut Umweltbericht als gering eingestuft. Da auch eine teilweise Umnutzung der derzeit landwirtschaftlichen Flächen hin zu extensiven Grünflächen und Hecken erfolgt, sind sogar positive Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten. Zudem wird darauf geachtet, dass die Photovoltaikanlage nach dem Ende ihrer Nutzungsdauer rückstandlos zurückgebaut werden kann. Der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						Interesse (vgl. BayKlimaG Art. 2, Absatz 5, Satz 2). Dies gilt auch für das vorliegende Vorhaben, welches daher seitens des SFB 7 – Klimaschutz, Energie- wende und Verkehr – begrüßt wird.	---
19.9	Landratsamt Würzburg	22.02.2024		X	Denkmal- pflege	Im vorliegenden Fall sprechen keine denkmalschutz- rechtlichen und –fachlichen Aspekte gegen das ge- plante Bauvorhaben, sodass von unserer Seite keine weiteren Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu er- füllen sind. Auch wenn sich im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans keine bekannten Bauo- der Bodendenkmäler befinden, ist in die Planurkunde ein Hinweis zur Denkmalpflege mit dem Hinweis auf Art. 8 BayDSchG aufzunehmen: Gemäß Art. 8 BayDSchG sind bei Bau- und Erdarbeiten auftre- tende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmal- pflege, Außenstelle Bamberg, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf, zu melden. Aufgefundene Gegen- stände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände bzw. den Fundort vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Der Hinweis zur Denkmalpflege wird ergänzt. Zur Kenntnis genommen.
20	Regionaler Pla- nungsverband Würzburg	22.02.2024	X	X		Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Regi- onalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berück- sichtigen (Art. 3 BayLplG). Die verstärkte Erschlie- ßung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.</p> <p>Die nördliche Teilfläche bildet einen gemeinsamen Solarpark mit der Gemeinde Margetshöchheim, die unmittelbar östlich ebenfalls eine Freiflächen-Photovoltaikanlage plant. Damit kommt es zu einer räumlichen Konzentration der Photovoltaiknutzung im o.g. Sinne.</p> <p>Die nördliche Teilfläche wird im Westen von Gehölzstrukturen eingefasst, die als Biotop ausgewiesen sind. Zu den betroffenen Belangen des Landschaftsbildes sowie des Natur- und Artenschutzes ist die zuständige Naturschutzbehörde zu hören.</p> <p>Die südliche Teilfläche bildet eine Standorteinheit mit einem bestehenden Windpark. Außerdem wird diese Teilfläche von einer 110 kV-Leitung gequert. Damit weist diese Teilfläche eine Vorbelastung entsprechend der regionalplanerischen Vorgaben auf.</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>Die südliche Teilfläche überlagert geringfügig das Vorranggebiet für Windkraft WK 18 „Südöstlich Leinach“. In dem Bereich bestehen bereits Windenergieanlagen. Ein mögliches Repowering der bestehenden Anlage muss gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund kann die geringfügige Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet hingenommen werden.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Würzburg schreibt derzeit den Regionalplan für das Kapitel Windkraft fort. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden zunächst sog. Suchräume identifiziert, die im Hinblick auf eine mögliche Ausweisung als Windeignungsgebiete überprüft werden. Der südliche Teilraum überlagert die Suchräume P20115 und P20123.</p> <p>Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan.</p>	Zur Kenntnis genommen.
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.02.2024	X	X		<p>Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan). Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Diese Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung</p>	Die Telekommunikationslinien werden in die Planunterlagen übernommen

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNp	BP Solarpark			
						zu schützen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Eine evtl. gewünschte Versorgung des Planbereiches unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen. Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.	Zur Kenntnis genommen.
22	PLEDOC	30.01.2024	X	X		Innerhalb der Geltungsbereiche (südliche Teilfläche) des Bebauungsplanes "Solarpark Leinach" sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft die eingangs näher bezeichnete Gashochdruckleitung DN200 in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse). Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Versorgungsanlage, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. In der Planzeichnung haben wir den bereits eingetragenen Leitungsverlauf incl. Schutzstreifen anhand der Leitungsdokumentation überprüft und den Leitungsverlauf sowie die Schutzstreifengrenzen angepasst. Wir bitten Sie, die korrigierte Darstellung anhand der Dokumentation in das Originalplanwerk zu übernehmen sowie in den Textteilen der Verfahrensunterlagen zu berücksichtigen. Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW –	Die korrigierte Darstellung wird übernommen.

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig. Um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung des Schutzstreifenbereiches auszuschließen, bitten wir Sie die Baugrenzen entsprechend an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen.</p> <p>Bei der weiteren Planung des Solarparks, den projektbegleitenden Maßnahmen in dem Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung (z. B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Erdkabeln) sowie dem späteren planmäßigen Betrieb der Anlage, sind die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten <i>Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen</i> der Open Grid Europe GmbH zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir besonders bzw. ergänzend auf folgendes aufmerksam:</p> <p><input type="checkbox"/> Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und von Bauwerken in der Nähe der Versorgungsanlage muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der OGE erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt.</p>	<p>Die Baugrenze wird entsprechend angepasst.</p> <p>In der Begründung wird auf die Vorgaben hingewiesen.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fundamente jeglicher Art und die Standorte der Module sind außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Gashochdruckleitung zu wählen. <input type="checkbox"/> Die Modultische der Module dürfen nicht in den lichten Schutzstreifenbereich hineinragen. <input type="checkbox"/> Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich ist beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der OGE durchgeführt werden. <input type="checkbox"/> Kreuzungen der Gasversorgungsanlage mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m durchzuführen. <input type="checkbox"/> Kreuzende Erdkabel sind im Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist. Die Gashochdruckleitung ist in Kreuzungsbereichen grundsätzlich zu unterqueren. <input type="checkbox"/> Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb des Schutzstreifenbereichs erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit uns bzw. der OGE. <input type="checkbox"/> Bei der Planung der Zaunanlage ist zu beachten, dass die Pfosten nicht direkt über der Ferngasleitung eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Ferngasleitung zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss. Wir bitten zu beachten, dass, abhängig von der Ausführung der Photovoltaikanlage, aufgrund der elektrischen 	<p>Im Schutzstreifen sind keine baulichen Anlagen zulässig.</p> <p>Die Modulbelegung wird entsprechend konzipiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Vorhabensträger werden die Vorgaben mitgeteilt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Vorhabensträger werden die Vorgaben mitgeteilt.</p>

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>Beeinflussung, sich der Abstand zu der Ferngasleitung deutlich vergrößern und über die vorhandenen Schutzstreifen hinausragen kann. Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22, kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems. Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der PV-Anlage unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss. Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber, zu dessen Kosten, abzustellen. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der Versorgungsanlage bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtung haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen teilen Sie uns unter Kapitel 6 Artenschutzrechtliche Belange auf Seite 10 ff. der Begründung mit, dass zur Stärkung der Zauneidechsen-Population planintern zwei Habitate mit einer Größe von insgesamt ca. 10m² anzulegen sind.</p>	Zur Kenntnis genommen.

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar- park			
						<p>Desweiteren werden laut Zeichnerischen Festsetzung folgenden Maßnahmen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage einer Wildäsungsfläche 2. Anlage einer Blühfläche 3. Anlage einer 3-reihigen Hecke 4. Anlage von Blüh- und Brachstreifen 5. Anlage eines Saumes 6. Anpflanzungen einer Baumreihe <p>Zustimmend nehmen wir zur Kenntnis , dass die Anpflanzung der Hecken bzw Baumreihe außerhalb der Schutzstreifengrenzen stattfinden sollen. Hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass sich bei diesen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.</p> <p>Dieses gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb des Leitungsschutzstreifens. Zum Schutz der Leitung führt der Instandhalter im regelmäßigen Abstand eine Pflege (Mahd) der Schutzstreifen durch, um Beschädigungen durch Baum- und Gehölzbewuchs vorzubeugen. Bezüglich der Herstellung der Festsetzungen von Wurzelstock- bzw. Totholzhaufen und/oder Steinhaufen aus Grobmaterial weisen wir drauf hin, diese außerhalb des Schutzstreifens</p>	

Abwägungsliste zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leinach“

N r .	Behörden	Datum	Stn. zu:		Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			FNP	BP Solar-park			
						<p>anzulegen, um bei einer Aufgrabung an der Leitung die Habitate nicht zu gefährden. Damit eine zweifelsfreie Darstellung der Anlage im Bebauungsplan möglich ist, halten wir es für angebracht, dass Sie sich den Trassenverlauf der Gasversorgungsanlage vor Ort durch die Beauftragten der Open Grid Europe GmbH anzeigen lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einmessen. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Wir möchten Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.</p>